

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 35

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

paß noch nicht zu Ende und der Paß befand sich noch in den Händen der Russen.

Daß, wie von Constantinopel gemeldet wird, die Avantgarde des rechten Flügels Suleimans, am 21. August bei Bebrowa stand, ist möglich; jedenfalls hat auf den Wegen, die von den Pässen von Schupantschi-Wesari und Demir-Kapu nach Elena führen, noch kein Zusammenstoß zwischen Türken und Russen stattgefunden, und — Londoner Blätter ließen ja Suleiman schon am 16. August nur zwei Stunden von Tirnowa, also mindestens 15 Kilometer westlich Elena stehen.

Dagegen machte der rechte Flügel Osmans von Lovat aus, am 21., demselben Tage, an welchem der Frontangriff der Türken auf den Schipkapaß begann, eine Bewegung gegen Selwi, welches von Truppen der Division Dragomiroff (14. vom VIII. Armeecorps) besetzt ist; zwischen Selwi und Lovat kam es am 21. und 22. August zu Gefechten, die indessen keine Bedeutung zu haben scheinen. Daß die Russen von Selwi verdrängt seien, darüber liegt nicht die geringste Andeutung vor.

Im Uebrigen concentriert sich das Interesse des rechten Flügels der russischen Hauptarmee nach wie vor auf Plewna. Die Truppen, welche hier am 30. Juli kämpften, stehen Osmans Stellung noch immer nahe gegenüber, statt unter Krudener, jetzt unter Sotoff, dem Commandanten des IV. Armeecorps. — Rumänische Truppen stehen bei Ribn am untern Wid und haben über diesen eine Brücke geworfen. In dieser Gegend sind zuletzt nur Vorpostengefechte vorgekommen; russische Cavallerie ist an das linke Ufer des Wid gegangen und hat die Verbindungen Osmans mit Widdin, Risch und Sophia zu föhren gesucht.

Der linke Flügel der russischen Hauptarmee steht gegen die Linie Rustschuk, Rasgrab, Schumla am untern Lom und dem schwarzen Lom, mit dem XII. Armeecorps gerade gegenüber Rustschuk, mit dem XIII. Armeecorps (und vielleicht Abtheilungen des XI.) in der Gegend von Papaßki und Ajaslar.

Auch auf dieser Linie blieb es bis zum 21. bei Vorpostengefechten; nun aber scheint Mehemed Ali ernstlich in die Offensive übergehen zu wollen. Am 21. hielt er eine große Mustierung der Truppen bei Eski-Oschuma, am 22. erfolgte dann aus dieser Richtung ein ernster Angriff einer türkischen Avantgarde auf die Russen am rechten Ufer des Kara-Lom vor Ajaslar; am 23. wurde der Kampf erneut; die als beteiligt an diesem Kampfe erwähnten russischen Regimenter gehörten beiden Infanteriedivisionen des XIII. Corps an. Am 24. ward der Kampf fortgesetzt und die Russen wurden gezwungen, sich in ihre Stellung von Sultanöki (Cesarewo) am linken Ufer des Kara-Lom zurückzuziehen. Wahrscheinlich war an diesem Tage mindestens das ganze XIII. Corps im Gefecht. Es scheint also, daß die Dinge nun hier anständigere Dimensionen annehmen werden. Geschieht es so, so werden wir über acht Tage auch einigermaßen wissen, welche russischen Verstärkungen denn wirklich (nicht fabulos) auf dem Kriegsschauplatze angekommen sind.

Die Dobrußcha ist gegenwärtig das gesegnetste Land für Entenjäger. Fest steht soviel, daß das XIV. Corps nicht herausgezogen ist, abgesehen vielleicht von einigen Detachements, daß es vielmehr Verstärkungen erhielt, daß es im Wesentlichen auf der Front Tschernawoda-Küstendje steht, über diese nach Süden aber nur Streisparteien entsendet hat, — daß es ferner den Russen gelungen ist, von Odessa aus auch eine Flottille in den Kiliaarm zu bringen, um den Rücken ihrer Truppen in der Dobrußcha zu sichern.

Armenien. Auch in Asien wird es nun wieder lebendiger. Die beiden Hauptarmeen stehen einander wesentlich in den Stellungen gegenüber, die sie im Juli eingenommen hatten, die russische von Saïm bis Basch-Schuragel mit dem Centrum bei Kurukdara, — die türkische südlich davon am Aladscha-Dagh, mit dem Centrum bei Kerhana. Vielfache Vorpostengefechte haben zwischen den Linien stattgehabt. Am 18. August aber erfolgte eine größere Bewegung und ein Gefecht, welches ohne alle Entscheidung blieb. Jeder der beiden Theile schreibt sich selbst einen Verlust von 400 Mann und dem Feinde einen weit größeren zu. Die Türken sagen, die Russen hätten einen entscheidenden Angriff beabsichtigt und dieser sei gescheitert; — Loris Melikoff dagegen sagt: er habe am 18. lediglich eine Demonstration vorgehabt, um die Aufmerksamkeit der Türken von einer wichtigen Bewegung Tergulakoffs abzuleiten.

Diese Bewegung Tergulakoffs besteht, wenn es uns gelungen ist, die wenigen unendlich entstellten Ortsnamen, welche dabei genannt werden, zu enträtseln, darin, daß er mit Hinterlassung nur eines Detachements bei Igdır westwärts in der Richtung auf Kaglizman marschiert, um von hier Muhtars Hauptstellung am Aladschadagh im Rücken zu bedrohen.

Der Commandant des bei Igdır zurückgelassenen russischen Detachements gräßt in den Zeitungen unter dem Namen eines Generals Kalbschlaikain, Kalbschläglein u. s. w. Nachdem wir lange vergeblich in allen russischen Listen gesucht, ist es uns doch gelungen, diesen Kalbschlägel zu entlarven; er ist Niemand anders als der in russischen Dienst getretene Kurdenführer Kelbali-Chan.

Abchasien haben die Türken bis auf Suchum-Kaleh geräumt. Die russische Abtheilung des Generals Alchajoff schickte sich nun an, auch Suchum-Kaleh wegzunehmen.

D. A. S. C.

Eidgenossenschaft.

Société des Officiers de la Confédération Suisse.

Lausanne, 22 Août 1877.

Le Comité central aux sections cantonales et divisionnaires.

Chers confédérés et frères d'armes.

Nous nous empressons de vous donner communication de la décision suivante, prise dans notre assemblée de délégués du 11 courant, à Lausanne:

La Caisse central esbventionnera annuellement une ou plusieurs sections, à tour de rôle; ce subside sera destiné

à être appliquée à un but militaire, spécialement à des reconnaissances. Le montant de ce subside sera déterminé, suivant le nombre des membres de la section, par le Comité central.

Les sections qui auront reçu des subventions devront faire rapport, sur leur emploi, à l'assemblée des délégués.

Nous invitons donc les sections qui désireraient se mettre au bénéfice de cette décision, de vouloir bien s'annoncer, d'ici au 15 septembre prochain, au Comité central, en indiquant leur programme.

Le Comité central tiendra compte, en premier lieu, des demandes des sections qui n'ont pas de service cette année.

Agréez, chers camarades, l'assurance de notre dévouement.

Au nom du Comité central:
Le Président,
F. Lecomte, col. divisionnaire,
Le Secrétaire ad interim,
H. Dumur, lieut. de carabiniers.

Truppenzusammensetzung der V. Armee-Division.

Armee-Divisionsbefehl No. 8.

Der Lagerdienst.

1. Allgemeine Gesichtspunkte.

1) Im Ernstfalle kommt eine genaue Scheidung zwischen der Lagerung größerer Truppenmassen im freien Feld (Bivouak) und der Lagerung in Ortschaften (Cantonnement) in den Länderstrecken, die wir als möglichen Kriegsschauplatz ansehen, selten vor. Dagegen kann bei dem Truppenzusammensetzung die Unterscheidung zur Einübung des verschiedenen Dienstes eintreten.

Bivouak, ohne Benutzung von Ortschaften werden bezogen:
a. Auf Marschen aus Mangel an Unterkunft für einen Theil der Marschcolonne;
b. Wenn die Nothwendigkeit steter Bereitschaft und Schlagfertigkeit der Truppen vorliegt — also wenn wir uns dicht vor dem Feinde befinden;
c. Nach unentschiedenem Gefecht, für die Truppen, welche das freitige Terrain halten müssen und „Gewehr im Arm“ ruhen.

Cantonemente, ohne Untermischung von Lagerung im freien Felde werden gewählt werden, sobald die Kriegslage eine unmittelbare Gefechtsbereitschaft nicht erfordert — also wenn uns z. B. größere Räume oder sichere Terrainabschnitte (breite Flüsse, Moränen, Gebirge u.) vom Feinde trennen.

In den meisten Fällen werden wir bei den Operationen, nachdem die Fühlung mit dem Feinde gewonnen ist, die Ortslager anwenden, das heißt: die Lagerung im freien Felde mit völliger Ausnutzung der Lagerung in den vorhandenen Ortschaften wählen. Namentlich werden wir in allen Fällen trachten, die berittenen Truppen (Kavallerie, Artillerie, Colonnen) zur Schonung der Pferde „unter Dach“ zu bringen, wobei die vorhandenen Ställe, Lennen und die Dachvorsprünge benutzt werden.

Desgleichen sollen die Ställe der zusammengesetzten Truppenkörper, mit Ausnahme der höheren Offiziere, welche zum Lagerdienst commandirt sind und die bei den Truppen zu verbleiben haben, in der Regel nicht bivouakiren, sondern in Wohnungen untergebracht werden, da deren Arbeit am Abend, während die Truppe ruht, wieder neu beginnt.

2) Es ist im Allgemeinen Sache des Generalstabes der Division resp. der Brigaden, nach erhaltenem Befehl die Bivouaks und Cantonemente zu bestimmen und den Truppen zuzuweisen.

Die Lagerungsart und die Auswahl der Bivouakplätze und Cantonemente müssen sich vorab nach der militärischen Lage, in der sich die Truppe findet, richten.

Es werden also in der Nähe des Feindes die taktischen Momente von entscheidendem Einflusse sein, während bei größerer

Sicherheit die Sorge für Pflege und Bequemlichkeit der Truppen sich mehr geltend machen kann.

Die specielle Auswahl der Lagerplätze hängt nun wiederum von der Lage einer günstigen Gefechtsstellung, die beim Bivouak nur gegen des Feindes Seite zu gewählt wird und von dem Vorhandensein guter Communicationen zu der Gefechtsstellung und zwischen den Truppentheilen selbst, — dann aber von Verpflegungs- und sanitärschen Rücksichten.

Beim Bivouak: Schutz gegen Wind und Wetter (Walbrand), trockener Boden, Nähe von gutem und reinlichem Wasser für Mannschaft und Pferde. Leichter Bezug der Bivouakbedürfnisse und der Lebensmittel.

Beim Cantonement ist maßgebend; in Feindennähe: Lage d. Cantonements und taktische Gestaltung derselben; bei größerer Sicherheit: die Belegungsfähigkeit der Ortschaften.

Beim Bivouak und bei Cantonierung größerer Truppenkörper lagern die Truppen im Allgemeinen in Gefechtsordnung, so daß sie auf dem kürzesten Weg in die Stellung, in der sie zu kämpfen haben, einrücken können. Es ist dabei aber Bedacht zu nehmen, daß Artillerie und Kavallerie hinter der am schnellsten zum Gefecht bereiten Infanterie an gute Straßen verlegt werden.

Es ist immer zu überlegen, ob es erlaubt ist den gesammten Linientrain mit den Truppen parkten zu lassen, oder ob derselbe weiter zurück bei den Traincolonnen zu halten ist. Bei Cantonierung folgen in der Regel die Linienuhrwerke den Truppen.

In Cantonemente werden die Truppeneinheiten möglichst zusammengehalten und nach Straßenseiten von einander geschieden. Die Truppeneinheiten heißen dann ihrerseits das betreffende Rayon in mehrere Compagniereihen ein.

Müssen Truppenkorps in verschiedene Ortschaften verlegt werden, so ist darauf zu achten, daß eine gute Verbindung der Thelle zur Sammlung auf dem Alarmplatz vorliegen ist. Jebermann muß die Lage des Alarmplatzes genau kennen. Die Alarm- und die Parkplätze werden bei gefährdeten Cantonementen in der Regel auf der vom Feinde abgewendeten Front der Ortschaft verlegt werden.

3) Bei voller Kriegsstärke bedürfen unsere Einheiten mit Train, aber abgesehen von den vor- und rückwärts geschobenen Lagerwachen und abgesehen von den für die Latrinen benötigten Platz folgende Räume in Schritt zu 0,8 Meter in runder Summe gerechnet:

- | | | |
|-------------------------|--------------------|--------------------|
| a. Infanterie-Bataillon | Front 200 Schritt, | Diefe 180 Schritt, |
| b. Feldbatterie | " 65 " | " 190 " |
| c. Schwadron | " 50 " | " 130 " |
| d. Gente-Bataillon | " 185 " | " 185 " |

Zwischen den Bataillonen, Batterien und Schwadronen eines Regiments sind 20 Schritt — zwischen zwei nebeneinander liegenden Infanterie-Regimentern, Brigaden u. sind 40 bis 60 Schritt Intervalle zu rechnen.

Bivouakten mehrere Tressen hintereinander, so ist zwischen dem ersten und zweiten Tressen ein Abstand von 150 Schritt von den Kochlöchern des ersten Tressens bis zur Frontlinie des zweiten Tressens einzuhalten.

Latrinen sollen an passenden Orten, aber nie zwischen den Tressen angelegt werden.

4) Die Lagerungsart der Infanterie richtet sich nach dem Terrain und dessen Schutz vor Wind und Wetter.

Die Bataillone können in Doppelcolonne auf den Bivouakplatz einrücken. Die Compagnien bilden dann Peletoncolonnen, seien die Gewehre zusammen und ziehen sich seitwärts und rückwärts auf die Compagniebivouakplätze.

Zwischen der II. und III. Compagnie sind die Gewehryrasen, zwischen der I. und IV. Compagnie der Bataillonsstab, hinter denselben die Fuhrwerke und Pferde. Auf Abstand die Kochlöcher.

Oder aber das Bataillon findet einen zur Lagerung günstigen Walbaum und bivouakiert in Linie mit Compagnien oder Sektionen u.

Das Kavallerieregiment bivouakiert, die Schwadronen neben einander, diese in Colonne mit Bügeln; oder aber das Lager wird vom Regiment in Schwadronenkolonne formiert bezogen.

Die Batterie. Die Geschüze auf ganze oder halbe Abstände. Die Artillerie die Reservefuhrwerke. Kommen die Stallungen, hinter denen zugleich das Bivouak der Mannschaft sich befindet. In letzter Linie die Kochlöcher.

In Cantonementen vor dem Feind: Belegung der Ortschaften mit soviel Truppen als überhaupt Platz haben. Bei größerer Sicherheit: wird mehr Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Truppe genommen.

5) Ich spreche nun speziell vom Dienste der Truppen beim Bezug von Bivouaks oder Cantonementen, wobei annehme, daß einer Truppe der Lagerort im Allgemeinen von der Division bezeichnet wurde und es nunmehr Sache des Führers, beziehungsweise des Lagercommandanten ist, die weiteren Maßregeln für den Dienst zu ergreifen.

2. Organisation des Dienstes.

A. Vom Lagercommandant und dessen Organe.

6) In jedem größeren Bivouak oder Cantonement wird von dem Commandirenden ein Lagercommandant bezeichnet. In kleineren Verhältnissen übernimmt der Truppenführer selbst dessen Funktionen. —

Der Lagercommandant hat die Aufgabe, die Ordnung im Bivouak oder Cantonement zu überwachen und die Maßregeln zur Sicherung des Lagers zu treffen.

7) Dem Lagercommandant direct zur Verfügung stehen:

a. Die Offiziere vom Tag.

Von jedem Infanterieregiment ein Stabsoffizier.

Von jedem selbstständigen Bataillon ein Hauptmann.

Von jeder selbstständigen Compagnie, Schwadron, Batterie oder Colonne ein Lieutenant.

Vom Dragonerregiment und von jedem Artillerie-Regiment ein Hauptmann oder Oberleutnant.

b. Die Rondoffiziere.

Von jedem Infanterieregiment: ein Hauptmann und ein Lieutenant.

Von jedem selbstständigen Bataillon ein Lieutenant.

Von dem Dragonerregiment und jedem Artillerie-Regiment: ein Lieutenant.

8) Zur Unterstützung des „Offiziers vom Tag“ und zu dessen Verfügung hat jedes Bataillon, jede Schwadron, Batterie oder Colonne einen „Unteroffizier vom Tag“ zu commandiren.

Die „Unteroffiziere vom Tag“ halten sich, wenn nichts anders befohlen wird, bei der Polizeiwache auf.

9) Sofort nach dem Einrücken ins Bivouak oder Cantonement haben sich die Offiziere vom Tag und die Rondoffiziere beim Lagercommandant zu melden.

Die Unteroffiziere vom Tag melden sich beim Offizier vom Tag.

10) Alle zum Lagerdienst commandirten Offiziere und Unteroffiziere tragen Dienstanzug mit Hut.

B. Von den Wachen.

Wir unterscheiden: „innere Wachen“, die nie fehlen dürfen — es sind dies die Polizeiwachen, und „äußere Wachen“: — die Lagerwachen.

Die inneren Wachen.

11) Zur Aufrethaltung der Ordnung im Innern der Bivouaks und Cantonemente, sowie bei den Parks sind Polizeiwachen aufzustellen.

Der Dienst dieser Wachen ist ähnlich wie beim Garnisonswachdienst zu organisiren und zu leiten.

Jeder Truppenteil hat seine eigene Polizeiwache.

Die Polizeiwache der Infanteriebataillone steht im Bivouak bei der Fahne; der Kavallerie bei der Standarte. Bei der Artillerie, dem Genie und den Colonnen beim Park.

Im Cantonement wird die Polizeiwache der Infanterie in der Regel in das Innere der Ortschaft an einen centralen Punkt verlegt. Die Polizeiwachen der Kavallerie, Artillerie, des Genie und der Colonnen können gleichfalls mit dieser Polizeiwache der Infanterie sich vereinigen, werden aber in der Regel in der Nähe der Parks etabliert.

Die Polizeiwachen haben eine Stärke von 1—2 Unteroffizieren und 6—12 Mann.

Sie stellen einen Posten vor dem Gewehr und ein bis zwei Posten zum Park.

Die äußeren Wachen.

12) Zur Absperrung und Sicherung der Lager (Bivouak und Cantonemente) gegen Ueberfall sind die nötigen Lagerwachen aufzustellen.

Es sind für diesen Dienst nur die durchaus nothwendigen Kräfte zu verwenden.

Sämtliche Lagerwachen werden ausschließlich von der Infanterie gestellt.

Stärke einer Lagerwache: $\frac{1}{2}$ Section.

Distanz vom Bivouak 2—500 Schritte auf einen Abstand unter einander von 600 bis 800 Schritte.

Ein Posten vor dem Gewehr und 2—3 Doppelposten genügen.

Herstellung der Verbindung mit den Sicherheitstruppen (wenn solche in der Nähe) oder mit benachbarten Lagerwachen durch Patrouillen und Zwischenposten.

Liegen die Cantonemente vor Ueberfall gesichert, so genügen meistens die inneren Wachen, Polizeiwachen, die dann vielleicht noch ein paar Posten an die Eingänge der Ortschaft stellen.

Ist der Grad der Sicherheit des Cantonementes weniger groß, so wird die Lagerwache an der bedrohten Front in Alarmquartier untergebracht. Sie schlägt Doppelposten vor und stellt bei Tag Beobachtungsposten auf Aussichtsstellen (Kirchthurm, nahe liegende Höhe u. c.). Unter Umständen wird eine stärkere Lagerwache auf einen beherrschenden Punkt vorgeschoben. Bei Nacht Patrouillengang.

Liegen, endlich, die Cantonemente in der Nähe der Feldwachslinie, so kann unter Umständen der Befehl ertheilt werden, das Dorf zu befestigen. (Barrikaden, Reduit u. c.) Pilets, Alles in Bereitschaftslocalen. Organisation der Beleuchtung bei Nacht in den Straßen, Häusern, Alarmquartieren, Ställen. —

Mittlere oder volle Gefechtserbereitschaft.

Genaue Bezeichnung des Alarmplatzes für jede Waffe.

13) Die Lagerwachen erhalten ähnliche Consignen wie die Feldwachen.

Die Wachen und Ausspähwachten machen Front auswärts.

Bei Tag haben die Wachen, Befehl vorbehalten, nur die Offiziere und geschlossene Abtheilungen durchzulassen. Bei Nacht von 7 Uhr Abends an darf, Befehl vorbehalten, mit Ausnahme der Dienst thuenden Offiziere, der Ronden, Patrouillen und der Befehl tragenden Ordonnanzien Niemand eins und ausgehen.

3. Vom Einrücken in das Lager.

(Bivouak oder Cantonnement.)

14) Alle Anordnungen bezüglich der Organisation des Dienstes sind vor dem Einrücken in das Lager auszugeben.

Es sind somit die Offiziere und Unteroffiziere vom Tag, die Rondoffiziere, sowie die Lagers- und Polizeiwachen vor dem Abmarsch oder während des Marsches zu bezeichnen.

15) Der Lagercommandant hat rechtzeitig in entsprechender Begleitung (Quartiermäher, unter Umständen: Offiziere und Unteroffiziere vom Tag — Wachmannschaft) einen Vorsprung bis zum Lager (Bivouak, Cantonement) zu nehmen, um sich zu orientiren und um alle Anordnungen, soweit dies möglich, noch vor Ankunft der Marschcolonne erlassen zu können. — Beuthitung der Bivouakplätze oder Cantonemente an die einzelnen Truppenteile. Bezeichnung der Alarmplätze. Stellung der Parks, Arrestlokal, Spital u. c. Regelung des Polizeiwachdienstes, Sicherung des Lagers u. c.

Der Lagercommandant hat außerdem sofort alle die nötigen Anordnungen bezüglich der Beuthitung und Benennung der Brunnen, der Bezeichnung der Plätze zum Wasserholen, Tränken und Waschen, dem Bachlauf abwärts zu ertheilen und die Sanitätssvorlesungen allgemeiner Natur zu erlassen (Untersuchung der Quartiere und Ställe, Schließen von ungesunden Brunnen u. c.).

Ist die Marschcolonne im Lager angelkommen, so sind sofort, wenn dies nicht schon vorher geschehen, sämtliche innern und

äußern Wachen unter Aufsicht des Lagercommandanten und der Offiziere vom Tag aufzuführen.

Alle weiteren Geschäfte bleiben den Truppentheilen überlassen. Der Lagercommandant soll vorher sorgen, den Dienst überwachen, aber in der Folge nur dann eingreifen, wenn Interessen des ganzen Lagers dies erfordern.

16) Ist eine Ortschaft bereits mit Truppen belegt, so übernimmt der im Grab höhere oder der ältere Offizier die Funktionen als Lagercommandant.

4. Vom Dienstbetrieb im Lager.

17) Im Lager (Cantonnement oder Bivoual) hat unter allen Umständen die größte Ordnung zu herrschen; ist dies nicht der Fall, so werden weder die Mannschaft noch die Pferde ruhen können.

Sofort nach dem Einrücken in die Cantonemente hat jeder Mann seine Waffen, Gepäck, Sattelzeug so bereit zu stellen, daß er im Stande ist, auch in der Dunkelheit sich rasch zum Ausrücken bereit zu machen.

Nach Bezug von Bereitschaftslocalen und Ställen ist die Bezeichnung des Truppentheils, Stärke der darin liegenden Mannschaft und Pferde deutlich auf der Thüre zu notiren. Alle Bereitschaftslocalen sind Nachts zu erleuchten.

Der Ort, wo sich der Cantonementscommandant aufhält, ist bei Tag durch eine Fahne, bei Nacht mittels einer Laterne ersichtlich zu machen, beßgleichen ist das Spital durch die internationale Fahne, das Arrestlokal und die Magazine u. d. durch Aufschrift oder durch ein conventionelles Abzeichen kennlich zu machen.

Die Offiziere vom Tag, sowie die Nonkonföderierte haben sich in der Regel in der Nähe des Lagercommandanten aufzuhalten.

Die Unteroffiziere vom Tag sind bei der Polizeiwache zu finden.

18) In den Cantonementen ist die größte Vorsicht in Bezug auf Feuer und Licht zu beobachten. Bei Anlage von Küchen ist auf die Windrichtung zu achten und die Entfernung von Häusern der Art zu wählen, daß jede Feuergefahr vermieden wird.

Ist Feuer ausgebrochen, so werden vom Lagercommandanten alle Maßregeln, die nötig sind, ergriffen, um das Umschlagretten des Feuers zu verhindern und dasselb zu bewältigen.

Abschließen der Straßen. Organisation der Löschmannschaft. Entsenden von Patrouillen. Alle Pferde gesattelt und geschrirt auf den Alarmplatz. Antreten der gesammten Mannschaft u. c.

19) Bei längerem Verweilen an einem Ort sind regelrechte Latrinen anzulegen und für deren Reinlichkeit Sorge zu tragen.

Im Bivoual müssen Bivouakfeuer, Kochöfen und Latrinen von Zeit zu Zeit nachgesehen werden. Die Latrinen sind jeden Morgen zuzuwerfen und Neue zu erstellen.

Die Aufsicht für alle diese Dinge ist speziell Sache der Unteroffiziere vom Tag.

20) Die Arrestanten sind im Bivoual einer rückwärts stehenden Lagerwache zu übergeben. In Cantonementen sind dieselben gewöhnlich im Gemeindegefängniß unterzubringen.

21) Der Dienst der Polizeiwachen und der Lagerwachen ist streng zu kontrolliren und Mißgriffe oder Lässigkeit sofort und streng zu strafen.

Zu diesem Behuf haben bei Tage die Offiziere vom Tag und bei Nacht die Nonkonföderierte die Wachen und deren Posten sorgfältig zu revidiren.

22) Die Parole (Losung und Passwort) ist am Abend vom Lagercommandanten an die Lager- und Polizeiwachen, an die Offiziere vom Tag und an die Nonkonföderierte zu geben.

23) Befindet sich das Lager in Feindesnähe, so dürfen keine Signale geblasen oder geschlagen werden.

Bei größerer Entfernung vom Feinde ist es gestattet, die Tagewache und den Zapfenzug zu blasen oder zu schlagen.

Die Zeit hierzu ist vom Lagercommandanten zu bestimmen.

5. Von der Tonne und dem Verhalten im Lager.

24) Im Lager trägt die Truppe den Quartieranzug mit Müze. Die Offiziere tragen den Säbel.

Beim Passieren von Vorgesetzten brauchen die Leute sich nicht

stören zu lassen, sie seien ihre Arbeit fort und stehen nur auf und salutiren wenn sie von Vorgesetzten angeredet werden.

Die Posten der inneren Wachen haben von der Tagewache bis Einbruch der Nacht den Vorgesetzten die Ehrenbezeugung zu erweisen.

25) Soll die Truppe besammelt werden um Appell zu halten, Befehle entgegen zu nehmen u. c., so geschieht dies immer seitwärts oder vorwärts des Bivouals, im Cantonement auf dem Alarmplatz, im Quartieranzug, sämmtliche Offiziere vor der Front.

Bei längerem Verweilen im Cantonement wird bewaffnetes Antreten befohlen, so oft zur Übung ausgerückt wird.

6. Verhalten bei Alarm.

26) Wird General-Marsch geblasen oder ist überhaupt das Lager alarmirt, so begibt sich im Bivoual jeder Infanterist an seinen Platz zu den Gewehrpyramiden, legt das Ledergezeug und den Hut an und bleibt ruhig und still. Das Anhängen des Tornisters und das Ergreifen des Gewehres hat nur auf Befehl des Bataillonscommandanten zu geschehen.

Jeder Kavallerist hat so rasch als möglich zu satteln, aufzufahren und sich auf den Alarmplatz der Schwadron zu begeben.

Bei der Artillerie und den Colonnen haben die Trainsoldaten so rasch als möglich zu satteln und anzuschirren und die Geschüre und Fuhrwerke anzuspannen.

Die Kavallfuhrwerke der Truppen werden angespannt.

Die Polizeiwachen rücken wieder zu ihren Truppentheilen ein. Die Lagerwachen jedoch erst nach erhaltenem Befehl.

Sind die Truppen zum Marsch bereit, so haben dies die betreffenden Chefs dem directen Vorgesetzten und dem Lagercommandanten sofort zu melden.

27) Im Cantonement formiren sich bei Alarm die Truppen so schnell wie möglich in vollem Dienstanzug mit Gepäck auf dem Alarmplatz, wohin Jedermann einzeln hineilt, sobald er fertig ist.

Die Truppentheile, welche zur Besetzung bestimmter Orte (Dorfeingänge, Reduits u. c.) schon vorher bezeichnet waren, nehmen ihre Stellung ein. Kavallerie und Artillerie fährt zu Pferde.

Wäre der Ueberfall des Feindes geglückt, so hält die Infanterie die Häuser und Gehöfte. Die Artillerie benimmt sich mit der Kavallerie als äußere Reserve. Die auswärts stehenden Lagerwachen und die Truppen, welche sich bereits außerhalb der Ortschaft befinden, schließen sich der Artillerie an.

Kann der Ueberfall nicht mehr durch den Kampf im Innern der Ortschaft abgewiesen werden, so ziehen sich die Besatzungen der einzelnen Gehöfte unter dem Schutz der äußeren Reserven zu dieser zurück.

Wird der Ueberfall abgeschlagen, so wird der Rückzug des Feindes von der Kavallerie beobachtet und umfassende Sicherungsmaßregeln ergriffen; — oder es tritt nach Befehl die Verfolgung ein.

7. Abmarsch aus dem Lager.

28) Der Befehl zum Abmarsch ist so frühzeitig zu geben, daß die Mannschaft im Stande ist, Alles vorbereiten zu können.

Die Truppen formiren sich auf ihren Alarmplätzen zum Abmarsch.

Die Wachen rücken wieder zu ihren Truppentheilen ein. Die Chefs der Wachen haben sich bei den betreffenden Commandanten anzumelden.

Die Bivouakfeuer werden gelöscht — das Lagerstroh aufgehäuft. Es ist bei strenger Strafe verboten, dasselbe anzuzünden.

Die Fuhrwerke werden angespannt und folgen auf gegebenen Befehl.

Barau, Juli 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:

E. Rothpletz.

Armee-Divisionsbefehl No. 9.

I. Befehl betreffend die Butheilung und den Dienst der Offiziers-Ordonnanzen und Offiziers-Bedienten.

1) Die Butheilung von Ordonnanzen und Bedienten an die Offiziere der Division wird folgendermaßen geregelt:

- a. Für je zwei unberittene Leutnants oder Oberleutnants eine Ordonnanz. Diese ist vom Wach- und Corvee-Dienste befreit, hat jedoch beim Austrücken zu erscheinen.
- b. Für jeden unberittenen Hauptmann eine Ordonnanz, welche ebenfalls beim Austrücken zu erscheinen hat.
- c. Die berittenen Leutnants und Hauptleute des Genie, der Artillerie und der Infanterie erhalten je zwei einen Bedienten aus der Truppe. Die Kavallerie-Offiziere haben eigene Bediente zu halten.
- d. Die höheren Offiziere (Bataillons-, Regiments- und Brigade-Commandanten), sowie die Generalstabsoffiziere und die Adjutanten, welche reglementgemäß zwei Pferde effektiv halten, haben, nebst ihren eigenen Bedienten, einen Soldaten als Ordonnanz zu bezeichnen.

„Dieser Dienst ist sofort beim Etrücken der Truppenhelle und der Stäbe für die Vorläufe zu organisiren.“

2) Die Ordonnanzen sind aus den gleichen Truppenhellen, zu welchen die Offiziere gehören, zu entnehmen.

3) Die Ordonnanzen und Bedienten sind einer strengen Kontrolle zu unterwerfen.

Es dürfen nur solche Bediente engagirt werden, die sich mit guten Bezeugnissen ausweisen können.

Die Listen der Offiziersordonnanzen und der Offiziersbedienten sind von folgenden Chargen zu führen:

- im Bataillon vom Bataillons-Adjutanten,
- im Regiment vom Regiments-Adjutanten,
- in der Brigade vom Brigades-Adjutanten,
- in der Division vom II. Divisions-Adjutanten.

4) Die bei den Stäben als Offiziers-Ordonnanzen dienenden Soldaten sind als Abcommandire zu betrachten und werden daher bei denselben verpflegt, untergebracht und besoldet.

5) Die Offiziers-Ordonnanzen sind für die Küche, die Reinigung der Waffen, der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Offiziere zu verwenden. Die Bedienten haben auch den Dienst als Pferdeknöte zu versehen.

6) Ist der Truppenhelle im Marsche begriffen, so haben sämmtliche Ordonnanzen und Bediente mit den Handpferden hart an der Queue der Marschcolonne zu folgen.

Der Adjutant des Truppenhells trägt Sorge dafür, daß sie sich in eine Colonne formiren und gleich einem kleinen Trupp marschieren. Zu diesem Behufe commandirt er einen Unteroffizier als Führer der Truppe ab, der dann für die Ordnung verantwortlich ist.

7) Befindet sich der Truppenhelle im Cantonnement oder im Bivouak, so haben sämmtliche Offiziers-Ordonnanzen und Bediente, im vorschreisfähigen Anzuge, zu den Hauptverlesen zu erscheinen. Der Adjutant wird jedesmal deren Anwesenheit konstatiren und deren Anzug revidiren.

Bei den Stäben haben die Adjutanten solche Verlesen mehrmals täglich anzurufen.

Das Quartier der Ordonnanzen, sowie die Pferdeställe sind jeden Abend durch die Adjutanten oder durch dazu von denselben commandirte Unteroffiziere zu inspizieren.

II. Befehl betreffend das Offiziers-Gepäck.

1) Die Herren Offiziere haben beim Einrücken in die Linie dafür zu sorgen, daß deren Gepäck sich in vorschreisfähigem Zustande befindet.

2) Das Maximum des Durchmessers des gestatteten Koffers eines Offiziers ist auf circa 70—35—35 Centimeter festgesetzt. Der Durchmesser darf auch unter Umständen von 60—40—40 sein. —

Die höheren Offiziere haben Anspruch auf ein größeres Gepäck.

3) Die Division will zwar bei dieser Angelegenheit durchaus

nicht pedantisch verfahren; es ist aber sämmtlichen Herren Offizieren zu empfehlen, ihr Gepäck so viel als möglich zu reduzieren.

Es wird erwartet, daß das annähernd angegebene Maximum von Niemanden überschritten wird.

4) Jeder Koffer ist mit einer auf Carton oder Metall geschriebenen, oder gedruckten Adresse zu versehen. Sie muß möglichst sichtbar sein und hat Name und Grad des Eigentümers und Numero des Truppenhells zu enthalten.

5) Es ist für die Herren Offiziere ratsam, sich derart einzurichten, daß sie, wenn die Bagage nicht mehr folgen kann, die Koffer für einige Tage entbehren können — das Mitnehmen von etwas Wäsche ic. (in den Offiziers-Tornistern resp. in den Taschen) wird nicht unnötig sein.

A r a u , Juli 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:
E. Rothpletz.

Armee-Divisionsbefehl No. 10.

Instructionen betreffend Commando, Wachen und Verfügungsrecht der Trains-Colonnen.

(Bearbeitet von Stabsmajor Golombi.)

1. Commandos der Train-Colonnen.

1) Das Commando wird bei den Wagen-Colonnen durch folgende Chargen geführt:

- a. Bei der Wagen-Colonne eines Bataillons: durch den Waffenunteroffizier.
- b. Bei der Wagen-Colonne eines Regiments: durch den Train-Adjutant-Unteroffizier.
- c. Bei der Wagen-Colonne einer Brigade: durch den Brigade-Traine-Leutnant.
- d. Werden dem Bataillon, dem Regiment oder der Brigade Spezialwaffen zugethellt, so treten die betreffenden Trains sowie dieseljenige der Stäbe, in den Trains-Colonnen-Verband dieser Truppenhelle ein, und haben sich unter den direkten Befehl der obgenannten Train-Colonnen-Führer zu stellen.

2) Treffen sich die Wagen-Colonnen der Bataillone in Munition-, Proviant- und Bagage-Staffeln ein, so übernehmen die Waffen-Unteroffiziere die Führung der Munition-Staffeln und die Verwaltungs-Unteroffiziere dieseljenige der Proviant- und Bagage-Staffeln.

3) Wird aus dem Munitions-Gaissons mehrerer Bataillone eine einzige Munitions-Colonne formirt, so übernimmt deren Führung der Regiments-Adjutant-Unteroffizier, Gaissonschef. —

4) Wird aus den Proviant- und Bagagewagen mehrerer Bataillone eine einzige Colonne formirt, so ist die Führung derselben vom Train-Adjutant-Unteroffizier zu übernehmen.

5) Werden größere Train-Staffeln in der Brigade formirt, so hat deren Commando der Train-Leutnant zu führen.

2. Von den Wagen-Wachen.

6) Sind die Wagen-Colonnen noch nicht in Munitions-, Proviant- und Bagage-Staffeln getheilt, so genügt in der Regel eine Wagen-Wache, bestehend aus 1 Corporal per Bataillon und 1 Mann per Fuhrwerk.

7) Tritt aber eine solche Trennung ein, so ist für jede Munitions- resp. Proviant- und Bagage-Colonne eine besondere Wache zu formiren. Dieselbe wird je nach der Entfernung (wo, hin sie getrennt von den Truppen marschieren muß), der Gefahr und dem Zustande der Straßen eine geringere oder größere Stärke haben. Es ist hier an dem Grundsatz festzuhalten, wonach zunächst und unter allen Umständen die Wagen-Colonne genügend und gehörig gesichert, sodann aber auch jede unnötige Detachirung von Mannschaft ic. möglichst vermieden werden soll.

8) Die Wagen-Wachen stehen unter dem directen Befehl der Train-Colonnen-Commandanten. Steht aber der Chef der Wagenwache höher im Grade als der Commandant der Train-Colonne, so übernimmt Ersterer das Commando des Ganzen und überläßt dem Train-Colonne-Commandanten die specielle Führung der Wagen-Colonne.

3. Aufsichtsdienst bei den Wagen-Colonnen.

9) Die Adjutanten der Truppenhelle, der Detachemente u. c. haben unter der Leitung der betreffenden Commandanten alle nöthigen Befehle und Instructionen b. huss Aufsicht und Dienst der Wagen-Colonnen und der Wagen-Wache zu erlassen.

10) Diese Offiziere haben, unter ihrer Verantwortlichkeit, dafür zu sorgen, daß bei den Train-Säulen stets die musterhafteste Disziplin herrsche. Sie müssen daher oft, und zwar ohne von den betreffenden Commandanten Special-Befehle zu erwarten, von sich aus die Wagen, die Pferde und die Mannschaft der Trains-Colonnen revidiren.

11) Eritt der Truppenhelle den Marsch an, so hat sich der Adjutant zu vergewissern, daß die Wagen-Colonnen wirklich folgen, und zwar in welcher Ordnung, daß die Wagen-Wache richtig verheilt ist u. c.

12) Während des Marsches hat sich der Adjutant von Zeit zu Zeit zu den Wagen-Colonnen zu begeben, um deren Dienst zu beaufsichtigen, namentlich um zu verhindern, daß die Wagen von Unberechtigten besetzt werden.

13) Rückt der Truppenhelle ins Bivouak oder ins Cantonement ein, so hat der Adjutant zu überwachen, daß die Wagen-Colonne am richtigen Platze und vorschriftsmäßig den Park formire, daß der Park gehörig bewacht, daß die Pferde und die Mannschaft richtig verpflegt und untergebracht werden.

14) Der Adjutant ist unter Umständen berechtigt, sich bei allen diesen Geschäften durch speziell dozir commandirte jüngere Offiziere helfen zu lassen.

4. Verfügungsberecht über die Truppenfuhrwerke.

15) Kein Offizier hat das Recht, eigenmächtig über Truppenfuhrwerke zu verfügen.

Wollen die Verwaltungs-Offiziere Proviantwagen haben, so müssen sie dies beim Bataillons- (Escadrons-, Batterie-) Commando verlangen.

Bedürfen die Sanitäts-Offiziere behufs Transportirung von Kranken einiger Plätze auf den Fuhrwerken, so müssen sie dies ebenfalls beim obengenannten Commando melden.

16) Eritt ein Fuhrwerk wieder in den Trains-Colonen-Berband des Truppenhelles zurück, so ist auch dies beim bez. Commando zu melden.

17) Sämtliche Offiziere haben die bezügl. Gepäcke bis zu den Fuhrwerken von den betreffenden Ordonnanzener Bedienten transportieren bzw. holen zu lassen.

Keiner derselben ist berechtigt, Leute der Wagen-Colonne oder Wagenwache dazu zu verwenden.

18) Sämtliche Wagen-Colonen-Commandanten oder Wagen-Park-Commandanten haben nur die betreffenden Bataillons- (Bataillies-, Escadrons-), Regiments-, Brigade- oder Detachemente-Commandos als direkte Vorgesetzte zu betrachten.

Narau, Juli 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:

E. Rothpletz.

Armee-Divisionsbefehl No. 11.

Instruction für Bestimmung und Vergütung der durch Feldübungen verursachten Schaden.

A. Organisation.

I. Als Feldcommissär und Obmann in allen Streitigkeiten betreffend Schätzung und Vergütung der durch die Feldübungen der V. Armee-Division vom 8. bis 23. September verursachten Schaden wird Herr Stegried Spychiger, Infanterie-Major von Langenthal ernannt.

Derselbe ist bis auf Weiteres dem Armee-Divisions-Hauptquartier zugethest.

II. Als Experten für allen streitigen Landshaden werden die Kantonsregierungen von Solothurn, Baselland und Aargau je einen Civilcommissär ernennen, deren Name und Wohnort der Division zur Kenntnis gebracht wird.

III. Die militärischen Experten werden während des Workurses vom 8.—14. September bei den Bataillonen von dem

Bataillonscommandanten, bei der Kavallerie durch den Commandanten des Dragonerregimentes zum Voraus bezeichnet.

Vom 14. September ab bis zum Schluss der Divisionsübungen wird der militärische Experte durch den Divisionskriegscommissär aus seinen Verwaltungsoffizieren ernannt.

IV. Die Division erklärt eine Bekanntmachung, worin der Bevölkerung der 4 Kantone des V. Armeedivisionekreises die Form der Anmeldung der Forderung für verursachten Schaden und der gesetzliche Termin zur Einreichung der Forderung zur Kenntnis gebracht wird. Diese Bekanntmachung erfolgt in dem offiziellen Thell der Amtsblätter der 4 Kantone.

B. Das Verfahren.

V. Leitende Grundsätze:

1) Wenig kostspieliges Verfahren.

2) Schnellste Erledigung der einlaufenden Reklamationen.

3) Gewissenhafte Abschätzung verursachter Schäden, jedoch ohne Rücksicht auf Inconvenienz oder entgangenen Gewinn.

VI. Vom 8. bis 14. September: Nach eingelangter Reklamation nimmt der militärische Experte in Gegenwart des Eigentümers den Bestand der Sache auf, wobei er sich namentlich auch zu vergewissern hat, ob der Schaden wirklich von Militärpersonen herführt. Ist nach gütlicher Verhandlung die Forderung geringfügig, und dem wirklichen Schaden entsprechend, so wird dieselbe bereinigt und die vereinbarte Summe nach Unterzeichnung der Quittung und des Protokolls sofort ausbezahlt.

Ist der Schaden von höherem Belang oder wird der Experte mit dem Eigentümer nicht einig, so ist sofort der Feldcommissär in Kenntnis zu setzen, der, insofern ein weiterer gütlicher Versuch seinesfalls erfolglos ist, sowohl den kantonalen Civilcommissär als die Civilpartei auf einen bestimmten Tag und Stunde vorladet, die Verhandlungen leitet und nöthigenfalls als Obmann den Entscheid fällt.

C. Auszahlung und Cassenbuch.

VII. Die Auszahlung der für Landshaden vereinbarten oder durch Spruch festgesetzten Summe geschieht vom 8.—14. September durch die Korpsquartiermeister.

Vom 15.—24. September durch den vom Divisionskriegscommissär als militärischen Experten dem Feldcommissär beigegebenen Verwaltungsoffizier, der zugleich das Cassenbuch führt.

Das Cassenbuch enthält links die Einzahlungen des Divisions-Kriegscommissärs und rechts die Beträge der ausbezahlten Entschädigungen unter Anführung der Nummern der Quittungen.

D. Protokoll und Quittungen.

VIII. Das Protokoll besteht aus den Fauchen der Quittungen, die fortlaufend nummerirt werden.

Fauchen und Quittungen werden von den der Verhandlung beteiligten Experten, dem Obmann und von dem Eigentümer unterschrieben.

Sämtliche Quittungen und Fauchen gehen mit kurzem Bericht durch den Feldcommissär an den Divisionskriegscommissär.

E. Entschädigung des Feldcommissärs und der Experten.

IX. Der Feldcommissär und die Civilcommissäre werden durch den Divisionskriegscommissär für jeden Dienstag derselben nach Maßgabe der Weisung des eidg. Militär-Departements befördert und erhalten eine Reisevergütung für Einrückungs- und Entlassungstag, sowie die Kompetenzen für Haltung eines Reitpferdes.

Narau, Juli 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:

E. Rothpletz.

Armee-Divisionsbefehl No. 12.**Befehl No. 1.****Vorschriften über das Rapportwesen.****A. Allgemeine Grundsätze.**

1) Die regelmäßigen Rapporte beziehen sich auf folgende Rubriken:

Mannschaft und Pferde, Material und Munition, Sold und Verpflegung.

2) Wir unterscheiden: Effectiv-Rapporte und summarische Rapporte.

Die ersten sind die Grundlage der Administration, also der Rubriken: Sold und Verpflegung. Die summarischen Rapporte beziehen sich auf taktische Verhältnisse.

Die Effectiv-Rapporte gelgen den Verpflegungsstat, dessen Mutationen und die für die Administration wichtige Dislocation der Truppen, abgesehen von taktischen Ereignissen, in bestimmten Perioden. Die summarischen Rapporte geben täglich den Ausweis der für die Operationen verwendbaren Mannschaft und Pferde, ferner wo nötig den Ausweis des vorhandenen Materials, der Munition und der bei den Truppen vorhandenen Lebensmittel, welche letztere drei Rubriken auf der Rückseite der Formulare unter den „Meldungen“ während den Operationen ausgeführt werden können.

3) Allgemein gesprochen beziehen sich somit die Effectiv-Rapporte mehr auf die Interessen der Verwaltungsoffiziere, die summarischen Rapporte mehr auf die Arbeit der Adjutanten. Allein beide Arten von Rapporten haben zugleich nicht unwichtige Beziehungen auf die andere Seite.

Da ich es nun nicht für gut halte, wenn in diesen Dingen allzuviel Detailbestimmungen erlassen werden und ein alkunstlicher Mechanismus eingerichtet wird, während der Krieg bis zu den höchsten Stäben die größte Einfachheit und ein beständiges gemeinsames Arbeiten verlangt, so sehe ich von einer Scheidung zwischen Adjutantur oder Kriegscommissionariat als Empfangsorgane ab. Die Rapporte sind alle von den gleichen hiesfür commannten Chargen auszustellen, sie tragen alle die Unterschrift des direkten Vorgesetzten der Truppen, sie gehen alle an das direkt höhere Commando, bis endlich zur Division, bei welcher die einlaufenden Rapporte, Meldungen wie alle übrigen Acten durch den Generalstab an die Offiziere vertheilt werden, an welche sie gehören.

B. Der Eintrittsstat.

4) Den Ausgangspunkt für das gesammte Rapport- und Rechnungswesen bildet der Eintrittsstat für Mannschaft, Pferde, Material und Munition, der bei jeder in Dienst tretenden Truppe aufgenommen wird.

a. Der Eintrittsstat der Mannschaft (Nominativstat) wird aufgenommen bei der Compagnie, Schwadron, Batterie, Parkkolonne, Trainbataillons-Abteilung, Ambulance durch den Fourier, bei der Gildencompagnie durch den Feldwebel, bei der Verwaltungscampagne durch den Quartiermeister.

Für die Stäbe, welche Verwaltungsoffiziere besitzen: Divisionsstab, Artilleriebrigadestab, Infanterie- und Kavallerie-Regimentsstäbe, Bataillonsstäbe, Stab des Feldlazareths durch die betreffenden Kriegscommissionäre resp. Quartiermeister.

Bei den Stäben, welche keine Verwaltungsoffiziere besitzen: Infanterie-Brigade-Stäbe, Regimentsstäbe der Artillerie, Stab des Divisionsparks und des Trainbataillons liegt die Erstellung des Eintrittsstats dem Adjutanten ob.

Die Nominativstats werden in Doppel ausgefertigt und vom Aussteller, sowie vom Chef der Truppe unterzeichnet.

Das eine Doppel bleibt bei der Truppe (Compagniechef, Schwadron-, Batteriecommandant, Stäbe u. s.) das Andere geht an das direkt höher stehende Commando bis zur Division.

Von den Infanteriecompagnien an das Bataillon — Regiment — Brigade — Division.

Genlecompagnien und Schützencompagnien (Bataillon 99) an das Bataillon — zur Division.

Gildencompagnie an die Division.

Verwaltungscampagne an die Division.

Schwadron an das Regiment — zur Division.

Batterie — zum Regiment — an die Artilleriebrigade — Division.

Parkkolonnen — Divisionsparkkommando — Artilleriebrigade — Division.

Trainbataillonsabteilungen — Trainbataillon — Division.

Ambulance — Feldlazareth — Division.

Die Stäbe, an welche die Truppen-Nominativstats gelangen, senden dieselben, nach gemachter Vormerkung, unverzüglich mit Beilegung des eigenen Nominativstats an die höhere Stelle.

Zugleich mit diesem Nominativstat läuft eine Liste der zum Dienst aufgebotenen und nicht erschienenen Mannschaft auf dem Dienstwege zur Division. —

b. Der Pferdeintrittsstat, in Doppel erstellt, besteht aus der vollständig ausgesertigten Pferdekontrolle mit dem Schätzungsverbal. Unterzeichnung durch die Schätzungsxperten und durch die zur Pferdeinschätzung und Uebernahme commandirten Truppenoffiziere.

Der Pferdeintrittsstat mit dem Schätzungsverbal geht corpeweise auf dem Dienstwege an die Division.

c. Der Eintrittsstat des Materials und der Ausrüstung besteht aus der von der Truppe und der Militärverwaltung (Zeughausdirektion u. s.) gegenseitig unterzeichneten Uebergabe-Verzehnshaf. Ein Doppel bleibt in Händen der Materialverwaltung, das Andere bleibt der Truppe, ein drittes geht auf dem Dienstwege zur Division.

d. Für den Eintrittsstat der Munition gilt die von der Truppe und der liefernden Stelle gegenseitig unterzeichnete Empfangsbefcheinigung.

C. Die Effectiv-Rapporte.

5) Die Effectiv-Rapporte über Bestand der Truppe an Mannschaft, Pferden und deren Dislocation werden beim Eintritt in den Dienst, basirt auf die Eintrittsstats, auf jeden Soldtag des Corps, also auf dem 10., 15., 20. September, ausgesertigt und schließlich auf dem letzten Dienstag, den 23. resp. 24. September, als Austrittsstatt erstellt. —

6) Der Effectivrapport gibt jeweils ein zusammenhängendes Bild des Verpflegstandes und der gesammten Stärke einer Truppe. Bevor ich aber den Gang der Effectiv-Rapporte, welche von allen Truppeneinheiten, sowie den zusammengesetzten Truppenkörpern zu erstatten sind, weiter verfolge, muß ich hier voraus die Frage lösen, in welcher Weise die Rapporte des Trainbataillons zu erstellen sind.

Das Train-Bataillon gibt nach seiner Formation seine drei Abteilungen dem Geniebataillon, dem Feldlazareth und der Verwaltungscampagne ab. Nur der Stab der Trainbataillone bleibt übrig.

Diese Abgabe ist nicht eine bloße „Detachirung“, sondern es treten die Train-Abteilungen mit ihren Pferden zum Geniebataillon u. s. auf Dienstbauer über — der Art, daß erst mit diesem Uebertritt das Geniebataillon, das Feldlazareth und die Verwaltungscampagne vollständig organisiert sind, wie dies übrigens auch aus den Tafeln XIII., XV., XVII. der M. O. mittelbar hervorgeht. —

Die Trainabteilungen gehören demzufolge sowohl in Beziehung der Verpflegung, der Besoldung, sowie in Beziehung auf die Beziehungsverhältnisse ganz zu den Truppen, zu denen sie übergetreten sind. Sie sind deshalb nach der Verschmelzung nicht unter der Rubrik: „von andern Corps in Verpflegung“ sondern als „Zuwachs“ im Effectivrapport zum Corps zu behandeln. — Der Stab der Trainbataillone bleibt allein übrig und steht im alten Rapportverhältniß zur Division. —

Diese Lösung steht — abgesehen von deren gesetzlichen Richtigkeit — allein auf praktischem Boden. Es ist nämlich nach dem

Auseinanderfallen des Trainbataillons für dessen Chef eine Sache der Unmöglichkeit, zur richtigen Zeit die Effectiv- und summarischen Rapporte zu erhalten und abzuliefern. — Ferner wird durch diese Lösung dem Uebelstande abgeholfen, welcher in einer doppelten Befehlgebung resp. in der Collusion des Befehlreiches liegen würde, wenn z. B. der Major des Trainbataillons älter ist als der Major, welcher das Geniebataillon führt, somit verbindliche Befehle dem Train des Geniebataillons geben könnte, währenddem vernünftiger Weise nur der Commandant des Geniebataillons über sein Bataillon, Mannschaft, Fuhrweite und Bespannung zu disponiren hat.

Die Aufgabe des Commandanten des Trainbataillons nach Übertritt der Abtheilungen besteht in der Überwachung des Zustandes der 3 Abtheilungen seines Trainbataillons, sowie des gesamten Einentrains. Hierüber kann er von seinen Abtheilungschefs Meldung verlangen und Anträge stellen. Da der Trainbataillonscommandant zugleich als Traininspector für den Erhalt von Mannschaft, Pferden, Geschirren des gesamten Einentrains der Division zu sorgen hat, so wird derselbe auch zum Rapport der Division berufen werden. —

7) Die Ausfertigung der Effectivrapporte und deren Zuweisung geschieht somit wie folgt:

Compagnierapport, ausgesertigt vom Fourier, unterzeichnet vom Compagniechef, an das Bataillon.

Infanterie Bataillons-Rapport, ausgesertigt durch den Quartermester, unterzeichnet vom Bataillonscommandant, an das Regiment.

(Beim Schützenbataillon, sowie bei Bataillon 99 direkt an die Division.)

Infanterie Regimentsrapport, ausgesertigt durch den Regimentsquartiermeister, unterzeichnet durch den Regimentscommandanten, an die Brigade.

Infanterie Brigaderapport, ausgesertigt durch den Brigadieradjutanten, unterzeichnet vom Brigadier, an die Division.

Bei der Kavallerie — Dragonerregiment gehen die Effectiv-Rapporte, vom Fourier der Schwadron ausgesertigt und vom Schwadronsemmendant unterzeichnet, an das Regiment.

Rapport des Dragonerregiments, ausgesertigt durch den Quartermester, unterzeichnet durch den Regimentschef, an die Division. —

Gulden-Rapport, vom Feldwebel ausgesertigt, vom Compagniechef unterzeichnet, an die Division. —

Bei der Artilleriebrigade gehen in ähnlicher oben beschriebener Weise die Rapporte der Batterien an das Regiment, die Rapporte der Parkecolonnen an den Divisionspark. Bei beiden durch die Adjutanten ausgesertigt, von den Chefs unterzeichnet, gehen die Rapporte der Regimenter und des Divisionsparks an die Artilleriebrigade.

Bei der Artilleriebrigade wird der Effectivrapport durch den Quartermester ausgesertigt, vom Brigadier unterzeichnet und geht an die Division.

Nach Sammlung der die Trainabtheilung mit umfassenden Rapporte der 3 Compagnien geht der Effectivrapport des Geniebataillons an die Division. —

Glechtes Verfahren beim Feldlazareth.

Die Verwaltungscompagnie und der Stab des Trainbataillons rapportieren direct an die Division.

Der Stab der Westdivision gibt directen Rapport an die Division.

Die Effectiv-Rapporte der Division werden vom Div.-Kriegscommissionariat ausgesertigt, vom Divisionär unterzeichnet und gehen an das Etat. eidg. Militär-Departement. —

8) Der letzte Effectivrapport, in welchem die Mannschaft und Pferde in Abgang zu bringen ist, fällt auf den Tag (23. resp. 24. September) an welchem die Truppe wieder aus dem Dienst tritt. Ein besonderer Befehl wird die Abgabeorte der Pferde bestimmen.

9) Der Eintrittsetat des Materials genügt, besondere Meldungen vorbehalten, für den Truppenzusammenzug. Die Rückgabe

des empfangenen Materials an die administrative Abtheilung der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials beziehungsweise an die cantonalen Zeughäuser geschieht unter gegenseitiger Bescheinigung an den hiesfür in späteren Befehlen bezeichneten Orten.

Ein Doppel des Verbals geht als Austrittsrapport an die Division.

10) Munitions-Effectiv-Rapporte sind von allen Corps beim Einrücken in die Linie den 15. September und am Schlusse der Gesamtübung den 23. September einzureichen. Die Rapporte enthalten den Ausweis der vorhandenen und den Nachweis der bei den verschiedenen Übungen und Gefechten verbrauchten Munition.

Dem Eintrittsetat steht die Rückgabebescheinigung entgegen, von welcher ein Doppel an die Division zu senden ist.

D. Die summarischen Rapporte.

a) Die regelmässigen Rapporte vor Beginn der Operationen.

11) Die täglichen summarischen Rapporte über den Bestand der ausrückenden Mannschaft und Pferde mit summarischen Nachweisen der Nichtausrückenden werden unmittelbar nach dem Frühverlesen vom Fourier sc. angefertigt und vom Compagniechef unterzeichnet.

Mutationen, welche nach dem Frühverlesen stattfinden, gehören in den Rapport des folgenden Tages.

Die summarischen Rapporte werden von den gleichen Chargen wie die Effectivrapporte ausgesertigt, unterzeichnet und gehen auf dem Dienstwege an die gleichen Commandostellen bis zur Division.

b) Die summarischen Rapporte während den Operationen.

12) Nach Beginn der Operationen gehen die summarischen Rapporte aller Truppenteile an den momentan direct Vorgesetzten und von diesem an die Division.

Ein Doppel des summarischen Rapportes geht von der Truppe als Melbung an das zunächst höhere Commando des Corpsverbandes, bei welchem die Truppe im Effectiv-Rapport steht.

Ich erläutere dies durch ein Beispiel:

Bei der Vorhut (oder der Nachhut) gehen die summarischen Rapporte aller Truppenteile, welche der Vorhut zugelassen sind: Batterie, Schwadron, Geniedetachement, Ambulance, Infanterie-Regiment, direct an den Commandanten der Vorhut (Nachhut).

Der Vorhutcommandant muß wissen, wie stark seine Kräfte für den Tag sind. Er gibt den summarischen Rapport der Vorhut an die Division.

Das gleiche Verhältnis findet statt für alle Truppenteile beim Gross der Division, insosfern nicht der Divisionär, sondern ein von ihm bezeichneten höheren Offizier das Gross commandirt. Der summarische Rapport des Gross geht an die Division.

Das gleiche Verhältnis findet statt bei jedem selbstständigen Detachement (z. B. ein Bataillon und ein Zug Kavallerie). Die Division will täglich wissen: wie stark ist das Detachement, das Gross, die Vorhut, und zwar muß sie dies direct wissen von dem Commandirenden und nicht auf dem Umwege durch die Commandanten der ursprünglichen Truppenverbände, aus deren Rapporten der Bestand einer taktischen Verbündung (Avantgarde, Detachement) erst zusammengesucht werden müßte. —

Auf der andern Seite ist es aber ebenso nothwendig, daß die Commandos der Truppenverbände durch täglichen Rapport von dem Bestande der Batterie, der Schwadron, der Genieabtheilung, der Ambulance sc. in Kenntniß gesetzt werden. Es ist diese Melbung im nächsten Interesse der Truppe und schon deshalb nothwendig, weil die Vorschläge für die Ergänzungen des Bestandes an Mannschaft, Pferden und Material sc. resp. die Maßregeln zur Regelung des Ausfalls durch entsprechenden Nachschub gemäß erhaltenem Befehl Sache des Corps sind.

In der Regel wird der Divisionär das Gross selbst comandiren. In diesem Falle genügen die sub a. bezeichneten summarischen Rapporte. —

E. Besondere Rapporte und Meldungen während den Operationen.

13) Außer den oben behandelten regelmäßigen Rapporten kommen während den Operationen namenlich noch folgende Rapporte resp. Meldungen vor, die entweder auf die Rückseite der summarischen Rapporte geschrieben oder als abgesonderte Relationen behandelt werden können.

Marsch- und Gefechtsrelationen mit Beifügung von Verlustliste, Munitionsausweise, Angabe des gewonnenen oder verlorenen Materials, Ausweis der bei den Truppen noch vorhandenen Besitzmittel etc.

Gleiche Behandlung wie bei den summarischen Rapporten. —

Von den übrigen in den Einheiten etc. gefertigten Rapporte haben besonderes Interesse:

- a) Die Strafverzeichnisse.
- b) Die Polizeiwachrapporte.

Dieselben sind beim Regiment etc. zu sammeln und geht ein summarischer Rapport den 15. September und den letzten Übungstag vom Brigade-Adjutant etc. an die Division.

Besonders wichtige Vorfälle in beiden Beziehungen werden an die Division besonders gemeldet. —

Befehl Nr. 2.

Vorschriften über Meldungen und Ordonnanzdienst.

1) Die Meldungen werden entweder schriftlich oder mündlich erstattet.

Wichtige Meldungen sind womöglich immer schriftlich zu machen.

2) Eine mündliche Meldung beginnt mit der Bezeichnung der Abtheilung oder Detachirung woher sie kommt, z. B. „Meldung von der Spitze“ — „Meldung vom rechten Seiten-Detachement“ etc. — Es folgt sodann der Umstand oder Vorfall der zur Kenntnis des Vorgesetzten kommen soll, und zwar kurz redigirt, aber doch mit Ansührung aller wesentlichen Umstände.

3) Bei schriftlichen Meldungen ist rechts oben in der Ecke Ort und Zeit der Absendung, d. h. Datum, Stunde, Minute und Tageszeit anzugeben. Dann folgt die Bezeichnung des Commandos, an welches die Meldung abzustatten ist. Folgt die Meldung in möglichst kurzen Sätzen, ohne Urtalien, — Links unten ist die Bezeichnung der Abtheilung oder Detachirung, woher die Meldung röhrt, zu schreiben. — Rechts unten ist die Unterschrift desjenigen zu sehen, welcher die Meldung schickt.

4) Bei Bezeichnung der Tageszeit ist der Ausdruck „Nachts“ zu vermeiden und statt dessen immer „Abends“ oder „Morgens“ zu schreiben. —

Bei der Unterschrift sind „Namen, Grad, Truppentheil und Commando“ anzugeben. z. B.: N. N., Hauptm. im 17. Inf.-Reg. und Vortruppen-Commandant. Alles klar, deutlich, ohne künstliche oder nur für Wenige lesbare Schrift.

Bei der Bezeichnung der Abtheilung oder Detachirung muß nicht nur der Truppentheil, sondern auch die Art der Detachirung, z. B. „Vorhut, Nachhut, Vortrupp etc.“ angegeben werden.

5) Die Meldung ist auf starkes Papier und so deutlich zu schreiben, daß sie beim Bivouaksern gelesen werden kann. Die Namen der Ortschaften sind besonders deutlich zu schreiben.

Es wird immer besser sein, die Situationen der Truppen oder Orte statt mit der Benennung „rechts, links“, nach den Himmelsgegenden „Norden, Süden, Osten, Westen“ zu bezeichnen.

6) Die Croquis sammt Inventar sind auf der Rückseite des Meldezettels zu zeichnen.

Bei solchen Croquis ist vor Allem die größte Einfachheit, dabei aber auch die möglichste Klarheit anzuwenden. Unnötige Details sind nicht zu zeichnen.

7) Stäbe müssen in der Regel die betreffenden Meldezettel mit Couverts versehen.

Auf dem Couvert ist die Adresse, das Tempo und die Zeit des Abgebens nach Stunde und Minute zu schreiben. —

Tempo. { † (ein Kreuz) abwechselnd Trab und Schritt.
 { †† (zwei Kreuze) durchschnittlich Trabtempo.
 { ††† (drei Kreuze) so schnell als möglich.

Das Couvert ist, nachdem darauf Ort und Zeit der Ableferung geschrieben wurde, wieder als Empfangschein zurück zu bringen.

8) Sämtliche schriftliche Meldungen, welche eine gewisse Wichtigkeit haben, sind aufzubewahren; unter Umständen die nur mit Bleistift geschriebenen mit Tinte nachzuschreiben. —

9) Die Verantwortlichkeit für die Wichtigkeit des Inhalts einer Meldung wird von demjenigen getragen, welcher die Meldung unterschrieben hat. —

10) Befiehlt ein Commandirender einem Subalternen, daß er eine Meldung zu schreiben hat, so muß der Vorgesetzte selbst den Inhalt derselben wörthlich dictiren.

11) Bei der Abschaffung einer Meldung ist immer mit möglichster Ruhe und Besonnenheit zu verfahren. — Leichtsinnigkeit und übertriebener Eifer sind hier stets außerordentlich gefährlich.

12) Bei allen Meldungen muß stets genau zwischen demjenigen was „absolut sicher“ und demjenigen was hingegen nur „wahrscheinlich“ oder gar „nur vermutlich“ ist, unterschieden werden.

Ebenso ist dasjenige was man „selbst geschen“ von demjenigen was „von anderen gesehen“ wurde zu unterscheiden.

13) Der Ordonnanz-Dienst muß bei allen abgesonderten und selbständigen Abtheilungen und Detachements, vom Kleinsten Vortrupp bis zu den größten Truppenverbänden, organisiert und methodisch betrieben werden. —

14) Die dazu geeignete Waffe ist die Kavallerie.

Man wird daher, wo immer möglich, allen selbständigen Abtheilungen und Detachements Ordonnanzreiter zutheilen.

Hat man solchen Abtheilungen etc. keine Ordonnanzreiter belieben können, oder ist die Gegend zu ungangbar, so sind für den Ordonnanzdienst Infanteristen aus der besten Mannschaft des Detachements zu bestimmen.

15) Sämtliche Ordonnanzen sind stets nur für den Ordonnanzdienst zu verwenden. —

Die Ordonnanzen müssen stets gehörig instruiert und sollen stets ganz genaue Aufträge erhalten. —

Auf deren Orientirung, sowohl im Terrain als auch in Bezug der Benennung und Lage der verschiedenen Truppenabtheilungen und Stäbe ist ein ganz besonderes Gewicht zu legen. —

16) Wichtige Befehle, Meldungen oder Mittheilungen sind doppelt, ja sogar dreifach auszufertigen und zu befördern. — In solchen Fällen muß man die Überbringer auf verschiedene Wege verweisen. —

Die richtige Überbringung einer Mittheilung, eines Befehls etc. ist bei der Rückkehr beim Absender derselben zu melden. —

Sind ausnahmsweise wichtige Meldungen, Befehle etc. mündlich zu bestellen, so hat der Absender sich dieselben jedesmal vorher wiederholen zu lassen, um des richtigen Verständnisses derselben gewiß zu sein. Ort und Zeit der Absendung wird dann wo nötig notirt.

17) Im Truppenzusammenzug sollen die Kavallerie-Ordonnanzen als schnellste Gangart beim Befördern von Meldungen, Befehlen etc. nach der Bestimmung von zwei Kreuzen (††) also im Trab reiten. Es sollen also nie „drei Kreuze“ befohlen werden. —

Artau, August 1877.

Der Kommandant der V. Armee-Division:
E. Rothpley.

Autographische Pressen

für Glyc- und Militär-Behörden, Rent- und Zahl-Amtier u. s. w. zur sofortigen, sauberen, unbegrenzten und fast kostengünstigen Verstetigung eines nur einmal zu schreibenden Schriftstückes, lieferbar in 3 Größen [S 393]

Emil Köhler, Leipzig, Schützenstraße 8.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Murtenschlacht.

Lyrisch-dramatische Dichtung

von

Robert Weber.

8. Geh. Fr. 1.

Basel. — Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.